

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Huther GmbH Bechthelm

1. Vertragsgrundlagen

Angebote und Entwürfe sind stets freibleibend. Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Alle Änderungen unserer Lieferungen oder Montagearbeiten, die sich aus nachträglichen Wünschen des Bestellers oder baulichen Abweichungen ergeben, gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Kostenanschläge, Zeichnungen und Berechnungen

Kostenanschläge, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum bis zur endgültigen Auftragserteilung. Sie dürfen nur für die Abwicklung dieses Auftrags verwendet werden. Sie sind im Auftragsfall kostenlos. Bei umfangreichen Projekten ohne Auftragserteilung haben wir einen Anspruch auf Vergütung nach der Gebührenordnung für Ingenieure. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen, insbesondere der Konkurrenz, zugänglich gemacht werden. Die zu dem Angebot gehörenden Gewichts- und Maßangaben sowie Zeichnungen und Abbildungen sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung verbindlich.

3. Preise

Die Preise verstehen sich - falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - netto, ausschließlich Verpackung und Fracht, einschließlich Verladung ab unserem Werk bzw. Lager. Die Preise gelten mit dem Vorbehalt, daß bis zum Tage der Lieferung keine Kostenänderung für Material und Löhne eintreten. Sollten solche Änderungen eintreten, so können wir die hierdurch verursachten Mehrkosten bei entsprechendem Nachweis fordern.

Soweit die Bestellung nicht im Rahmen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs erfolgt, sind wir an die angebotenen Preise nur für die Dauer von 4 Monaten nach Abgabe des Angebotes gebunden, sofern durch Materialverteuerung oder Lohnerhöhungen unsere ursprüngliche Kalkulation ihre Grundlage verliert.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind gem. der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsweise in bar ohne Abzug zu leisten. Soweit von uns Wechsel oder Schecks hereingenommen werden, so geschieht dies lediglich zahlungshalber und unter Ausschuß jedweder Haftung für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorzeigung und Protesterhebung.

Werden Wechsel zurückgegeben, so tritt die ursprünglich vereinbarte Zahlungsverpflichtung ohne weiteres wieder in Kraft. Die Stundungseinnahme entfällt.

Dem Besteller steht ein Aufrechnungsrecht nicht zu, es sei denn, er kann mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung die Aufrechnung erklären.

Ist der Vertrag im kaufmännischen Geschäftsverkehr geschlossen, so steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Es wird vereinbart, daß die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Bestellers aus diesem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.

Soweit die Gegenleistung des Bestellers kalendermäßig festgelegt oder bestimmbar ist, tritt Verzug auch ohne Mahnschreiben ein.

Im Falle des Verzugs können die üblichen Bank- und Kreditzinsen ohne deren Nachweis als Verzugsschaden berechnet werden; die Geltendmachung eines weiteren oder darüber hinausgehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht berührt.

Geht ein eigenes Akzept des Bestellers zu Protest, werden unsere sämtliche gegen diesen Besteller bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

5. Liefertermine

Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins setzt voraus, daß alle Unterlagen, Freigaben, Bestätigungen usw. sowie die Anzahlung bzw. die Akkreditive im vereinbarten Umfang zeitgerecht ungenutzt. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Im übrigen sind die von uns angegebenen Ablieferungsfristen nur als annähernd zu verstehen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller erst zu, nachdem er uns eine angemessene Frist zur Ablieferung gesetzt hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges ist, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. vom Lieferwert des eingelagerten Teiles für jeden Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Höhere Gewalt

Sind wir durch Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung oder Katastrophen nicht in der Lage, unseren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Gewichte, Maße und Konstruktionen

Die Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich. Zwischenzeitliche Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor.

8. Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder der Teillieferung, erfolgte diese auf Wunsch des Kunden nicht sofort, vom Tage der angezeigten Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. — Auf Wunsch und Kosten des Bestellers können die Sendungen durch uns gegen Transportschäden versichert werden. —

Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller, auch wenn sie Mängel oder Beschädigungen aufweisen, entgegenzunehmen. Evtl. Mängelrügen müssen unbeschadet der Vorschrift des § 377 HGB, sofern sie offensichtlich sind, innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung uns gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich darauf, daß wir die Mängel innerhalb einer zumutbaren Frist kostenlos in unserem Betrieb

beseitigen oder Ersatz liefern. Der Besteller hat uns hierfür hinreichend Gelegenheit zu geben. Auch ein wiederholter Nachbesserungsversuch ist zulässig.

Sollte jedoch die Nachbesserung oder Ersatzteillieferung fehlschlagen, so hat der Besteller nach seiner Wahl gegen uns einen Anspruch auf Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages. Ein Anspruch auf Ersatz eines evtl. unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, soweit dies zulässig ist.

Wir haben das Recht, die Nachbesserungen so lange zu verweigern, bis der Besteller die vereinbarte Vergütung bezahlt hat, soweit sich diese auf den mangelfreien Teil des Werkes oder die mangelfrei gelieferten Materialien bezieht.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Pflege, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung oder andere Erscheinungen entstanden sind, die von uns nicht zu vertreten sind.

Außerdem sind wir zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn die Maschine durch unsere Fachmonteure aufgestellt und in Betrieb genommen wurde und der Besteller die vereinbarte Verpflichtung eingehalten hat.

10. Rücktrittsrecht

Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial oder andere Ursachen die Unabhängigkeit von unserem Willen die Herstellung oder die Lieferung der Ware bzw. des Werkes erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken. Des Weiteren behalten wir uns das Rücktrittsrecht vor für den Fall nachträglich eintretender Unmöglichkeit. Im Falle unseres Rücktritts aus den vereinbarten Gründen können Schadensersatzansprüche nicht geltend gemacht werden. Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich davon zu unterrichten, wenn derartige Gründe auftreten.

11. Verpackung

Die Verpackung der Ware geschieht sorgfältig. Verpackungsgegenstände, die an unser Werk innerhalb 6 Wochen in gutem und gereinigtem Zustand zurückgeliefert werden, schreiben wir mit 2/3 des berechneten Preises gut. Für eingesandte Verpackungsgegenstände, die nicht von uns herrühren, oder deren Kosten im Preis der Waren enthalten waren, wird keine Gutschrift erteilt.

12. Montage

Für die Ausführung von Montagen gelten unsere besonderen Montagebedingungen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Gegenstände und Materialien bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn seitens des Bestellers Beträge für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt werden. Wir sind berechtigt, falls der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände jederzeit herauszuverlangen und bei uns oder an einem von uns bestimmten Ort zu verwahren, ohne daß der Besteller dadurch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt wird. Eine Verpfändung sowie Sicherungsübereignung durch den Besteller ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Die Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen oder Materialien sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Unabhängig davon tritt der Besteller seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab.

Der Besteller ist verpflichtet, uns von Pfändungen durch Dritte oder sonstigen wesentlichen Veränderungen unverzüglich zu unterrichten.

Der Besteller hat den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern, solange er in unserem Vorbehaltsvermögen steht. Der Besteller tritt seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung dieser Rechte entfällt, wenn der Liefergegenstand vorbehaltslos in das Eigentum des Bestellers übergeht.

Geht unser Eigentum infolge Verbindung, Vermischung oder ähnlichem Rechtsgrund unter, so entsteht Miteigentum von uns im Verhältnis des Rechnungswertes zum Gesamtwert der neu entstandenen Sache.

14. Bewertung im Falle der Nichtzahlung

Sollten wir ein gesetzliches oder schuldrechtliches Pfandrecht oder ein sonstiges Recht auf Verwendungsersatz erwerben, sind wir berechtigt, den den Auftrag betreffenden Gegenstand freihändig nach unserem Ermessen zu verwerten.

15. Andere Bedingungen

Etwaige von den vorliegenden abweichenden Kauf- und Lieferungsbedingungen auf Bestellvordrucken oder sonstigen Schriftstücken des Bestellers haben keine Gültigkeit, solange sie nicht von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

Im übrigen gelten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen von der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen Genf vom März 1957 Nr. 188 A bzw. Nr. 574 A, soweit sie nicht unseren vorausgehenden Bedingungen widersprechen. Erklärungen unserer Monteure und Beauftragten bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Stammhauses.

16. Unwirksamkeit oder Nichtigkeit

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des einen oder anderen Punktes unserer Bedingungen schränkt nicht die Gültigkeit oder Verbindlichkeit der übrigen Punkte unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ein.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für beide Teile, auch für Klagen im Urkundenprozeß aus Wechsel oder Scheck ist Worms vereinbart. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Unstimmigkeiten findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung. Dies gilt auch für Klagen im Urkundenprozeß aus Scheck oder Wechsel.